

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der Fa. Norbert Gottschalk - Einfach trockene Wände,  
65197 Wiesbaden, Im Rad 2

### **§ 1 Anwendungsbereich, Vertragsgrundlage**

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, die Sie als Auftraggeber mit uns schließen. Der Einbeziehung anderweitiger Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Verbraucher im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Grundlage der mit uns geschlossenen Verträge ist – so weit nachfolgend nicht abweichend geregelt und/oder individuell zwischen den Parteien vereinbart – das gesetzliche Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 2 Vertragsschluss, Preise, Urheberrechte**

- 2.1 Nach einer unverbindlichen – die Aufnahme des Schadensumfangs beinhaltenden - Schadensanalyse erstellen wir zunächst einen Kostenvoranschlag. Dieser Kostenvoranschlag stellt noch kein Angebot dar. Der Kostenvoranschlag ist für 12 Wochen gültig. Ein auf Grundlage unseres Kostenvoranschlags erteilter Auftrag des Auftraggebers stellt dann das Angebot dar, welches von uns mittels Auftragsbestätigung angenommen werden kann. Diese Auftragsbestätigung begründet insoweit dann den Vertragsschluss.
- 2.2 Von uns angegebene Preise verstehen sich jeweils inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.3 Alle von uns erstellten Dokumente und überlassenen Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben, zur Verfügung gestellt oder vervielfältigt werden
- 2.4 Die Rechnungslegung erfolgt - wenn dementsprechend angeboten - als Festpreis gemäß des der Auftragserteilung zu Grunde liegenden Kostenvoranschlags. Soweit sich im Einzelfall bei Auftragsdurchführung hiervon abweichende - zuvor nicht abschließend ermittelbare, Aufmaße ergeben, so erfolgt die Rechnungslegung in Bezug auf verbaute Materialien nach tatsächlichem Aufmaß auf den nächsten vollen laufenden Meter bzw. Quadratmeter genau nach Maßgabe der ursprünglich pro Meter/Quadratmeter/Stück veranschlagten Materialkosten. Über das vereinbarte Vertragsvolumen hinausgehende Zusatz- und Mehrarbeiten müssen schriftlich vereinbart werden und werden nach Maßgabe zuvor getroffener Absprachen zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Zusicherungen des Auftraggebers, Abnahme**

- 3.1 Der Auftraggeber sichert mit der Auftragserteilung zu, Eigentümer der zu bearbeitenden Bauteile zu sein oder die erforderlichen Befugnisse zur Vergabe des Auftrages zu haben und dass diese frei von eingebrachten Fremdstoffen sind. Der Auftraggeber versichert ferner, dass die auszuführenden Arbeiten am Bauteil nicht innerhalb der Gewährleistung eines Dritten liegen, Gegenstand eines laufenden Verfahrens sind

(Gutachter, Versicherung, Gerichte etc.) oder unter besonderem Schutz (Denkmalschutz o.ä.) stehen.

- 3.2 Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftraggeber die erbrachte Leistung gem. § 640 BGB abzunehmen. Bei Stillschweigen gilt die Leistung nach sieben Tagen als abgenommen, soweit von uns im Einzelfall keine hiervon abweichende Frist zur Abnahme gesetzt wurde.

#### **§ 4 Gewährleistung**

- 4.1 Die Rechte des Bestellers bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Andere Rechte als das Recht auf Nacherfüllung kann der Auftraggeber allerdings erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Ablauf einer uns hierzu gesetzten – angemessenen – Frist geltend machen.
- 4.2 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden, die zuvor schon bestanden haben und/oder auf anlässlich früherer Maßnahmen in die Wand eingebrachte Materialien oder Stoffe zurückzuführen sind, soweit deren Beseitigung nicht Teil der vereinbarten Leistung war. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind ferner Schäden, die durch den vorzeitigen Einsatz von Trocknungsgeräten (siehe § 6) entstanden sind, soweit ein solcher vorzeitiger Einsatz nicht von uns zu vertreten ist und/oder auf unsere Initiative hin erfolgte.

#### **§ 5 Haftung**

- 5.1 Wir haften - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffungsgarantie und/oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 5.2 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 6 Besonderheiten bei der Feuchtesanierung, Bautrocknung**

- 6.1 Bei bereits stark beanspruchten Wänden können, während der Arbeiten weitere Schäden entstehen (z. B. lockerer Putz fällt ab, etc.). Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit uns nicht nach vorstehenden Bestimmungen (siehe § 5) eine entsprechende Haftung trifft.
- 6.2 Mit einer Bautrocknung darf erst 6 Wochen nach Abschluss unserer Arbeiten begonnen werden. Zudem darf eine Bautrocknung ausschließlich durch Einsatz von Heißluftgebläsen, Luftentfeuchtern und/oder Ventilatoren erfolgen, von anderen Möglichkeiten der Trocknung ist aufgrund der von uns verbauten Materialien zwingend abzusehen. Verbauten (Rigips, Fliesen, etc.) sind zum Abtrocknen der Wand vorab zu entfernen, die Abtrocknung wird ansonsten stark gehemmt. Eventuelle Risse in der Wand sowie verdeckte Druckwasserschäden sind von dem hydrophobierenden Injektionsverfahren ausgeschlossen und sollten separat mit einer 2-K-Harzverpressung o. ä. bearbeitet werden. Dabei entstehen Folgekosten,

die aufgrund entsprechender Absprache von uns separat berechnet werden.

#### **§ 7 Strom, Wasser, Hilfsmittel**

Während der Arbeiten sind, vom Auftraggeber Wasser, Strom und Toilettennutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Werden vom Auftraggeber Arbeitskräfte, Geräte, Hilfsmittel und/oder Materialien zur Verfügung gestellt, so ist von uns eine Vergütung hierfür nicht geschuldet.

#### **§ 8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

- 8.1 Vorbehaltlich anderweitiger Absprache ist der Rechnungsbetrag nach Fertigstellung der Arbeiten und Rechnungslegung ohne Abzug innerhalb von drei Werktagen zahlbar. Wir behalten uns vor, im Einzelfall – so weit vereinbart – Vorauszahlung zu verlangen und/oder – insbesondere bei mehrtägiger Leistungsausführung – Teilrechnungen zu stellen.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug werden von uns die gesetzlichen Verzugszinsen beansprucht.
- 8.3 Bei Rücktritt von einem erteilten Auftrag, entstehen Rücktrittskosten in Höhe von 25 % des Auftrageswertes.

#### **§ 9 Warenlieferung, Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 So weit Gegenstand unserer Tätigkeiten nicht zugleich auch die Erbringung von Dienstleistungen ist, verbleibt von uns gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.
- 9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann seitens des Auftraggebers nur ausgeübt werden, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Entsprechendes gilt in Bezug auf Aufrechnungen.

#### **§ 10 Sonstiges**

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staats des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird.
- 10.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem mit uns geschlossen Vertrag sowie Gerichtsstand ist Wiesbaden, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt von vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/lückenhaften Bestimmung gilt die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung.

Fa. Norbert Gottschalk - Einfach trockene Wände

65197 Wiesbaden, Im Rad 2 | *Stand: 01.10.2020*